

Gemeinde Uzwil

- Schutzverordnung vom 18.07.1994
- Änderung Schutzverordnung vom 01.10.1999:
Kulturobjekt Nr. 40 neu
- Änderung Schutzverordnung vom 22.02.2000:
Anpassung Schutzverordnung aufgrund Waldfeststellung
- Änderung Schutzverordnung vom 13.10.2011:
Entlassung Kulturobjekt Nr. 35
- Änderung Schutzverordnung vom 01.02.2018:
Entlassung Hecke Areal Wohnen 60plus
- Teiländerung Schutzverordnung vom 18.07.2019



Uzwil.

Reglement

Schutzverordnung

Strittmatter Partner AG



Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 90 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2), Art. 18 ff. des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (SR 451), Art. 98 ff. des kantonalen Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (sGS 731.1), Art. 12 ff. der kantonalen Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1), die Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern vom 21. März 1933 (sGS 271.51) und das Baureglement mit Zonenplan vom 10. Dezember 2013 die nachfolgende Schutzverordnung.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Die Schutzverordnung besteht aus:
- Reglement zur Schutzverordnung
 - Verzeichnis zur Schutzverordnung (Anhang A-C)
 - Plan zur Schutzverordnung im Massstab 1:5'000

Art. 2 Zweck

- ¹ Mit der Schutzverordnung werden folgende Gegenstände unter öffentlich-rechtlichen Schutz gestellt:

a) Kulturschutz

1. Ortsbildschutzgebiete;
2. Strukturschutzgebiete;
3. Archäologieschutzgebiete;
4. Parkanlage;
5. Kulturobjekte (Gebäude und Anlagen).

Naturschutz

1. Naturschutzgebiete Feucht- und Trockenstandorte;
2. Amphibienlaichgebiete;
3. Fledermausquartiere;
4. Auenschutzgebiete;
5. Pufferzonen;
6. Hecken, Feld- und Ufergehölze;
7. Einzelbäume / Baumgruppen / Baumreihen;
8. Weiher.

Landschaftsschutz

1. Landschaftsschutzgebiet

- ² In der Umgebung der Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

II Kulturschutz

Art. 3 Ortsbildschutzgebiet

- ¹ Bauten und Anlagen in Ortsbildschutzgebieten sind in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten. Die das Ortsbild oder die einzelnen Bauten prägenden Freiräume dürfen nicht bebaut werden.

- ² Neu- und Umbauten sind sorgfältig zu gestalten und positiv ins Orts- und Strassenbild einzupassen. Als Kriterien gelten:

a) für Bauten und Anlagen:

1. Standort;

2. Orientierung;
3. Baufluchten;
4. Bauvolumen und Proportionen;
5. Fassadengliederung;
6. Dachform und Dachgestaltung;
7. Materialwahl und Farbgebung.

für Umgebung:

1. Umfang von Terrainveränderungen und Böschungssicherungen;
2. Gestaltung von Mauern und Einfriedungen;
3. Art und Ausführung von Belägen, Plätzen, Gärten und Grünflächen.

Mit der Baueingabe ist ein detaillierter Umgebungsplan einzureichen.

³ Ein Abbruch ist zulässig, wenn

- a) der Erhalt der vorhandenen Bausubstanz in Abwägung des baukünstlerischen und des historischen Werts nicht verhältnismässig ist und die entstehende Lücke im Ortsbild nicht stört oder die Ausführung eines bewilligten Neubaus gesichert ist.

⁴ Nicht historische Bauteile und Anlagen wie Lifte, Balkone und Solaranlagen sind zulässig, sofern

- a) sie sich gestalterisch sehr gut in die bauliche Umgebung einpassen; das Ortsbild als Ganzes nicht beeinträchtigt wird.

⁵ Nicht selbstleuchtende Eigenreklamen sind gestattet, wenn sie sich unterordnen und dem Ort angepasst sind.

Art. 4 Strukturschutzgebiet Freiraum

¹ Der Grünkorridor ist als Siedlungsgliederung zu erhalten.

² Der Charakter des durchlaufenden Freiraumes mit darin eingebetteten Bauten ist zu erhalten.

³ Ergänzungen und Ersatzbauten haben sich in die bauliche und freiräumliche Umgebung zu integrieren. Die Durchgängigkeit ist zu erhalten.

Art. 5 Abweichung von der Regelbauweise

Abweichungen zur Regelbauweise zur Einhaltung des Ortsbildschutzes gemäss Art. 3 dieser Verordnung gelten als Ausnahmegrund nach Art. 77 Baugesetz.

Art. 6 Archäologieschutzgebiet

¹ Bei Archäologieschutzgebieten sind die Erdschichten, Bauten und baulichen Fragmente soweit als möglich in ihrem Bestand zu erhalten. Tätigkeiten und Massnahmen, die das Schutzziel gefährden, sind durch die Kantonsarchäologie bewilligen zu lassen. Dazu gehören:

- a) Hoch- und Tiefbauten sowie Anlagen erstellen;
Gelände verändern;
Freiflächen aufforsten.

² Alle archäologischen Funde sind vom Grundeigentümer oder Finder dem Gemeinderat oder der Kantonsarchäologie zu melden.

Art. 7 Kulturobjekt (Gebäude und Anlagen)

¹ Die Kulturobjekte sind in ihrem Erscheinungsbild, ihrer schutzwürdigen Substanz und mit ihrer Umgebung zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

² Der Abbruch oder andere Massnahmen, die den geschichtlichen oder künstlerischen Wert beeinträchtigen, sind untersagt.

Art. 8 Parkanlage

¹ Bezeichnete Parkanlagen sind in Bezug auf ihren kulturellen, historischen und ökologischen Wert zu erhalten.

² Für die bezeichneten Parkanlagen gelten die Vorschriften für Hecken, Feld- und Ufergehölz nach Art. 15 dieses Erlasses.

III Naturschutz

Art. 9 Naturschutzgebiet Feucht- und Trockenstandort | Allgemein

¹ Die Naturschutzgebiete sind in ihrem Wert zu erhalten, zu fördern und zu pflegen. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die das Naturschutzgebiet gefährden, sind nicht zulässig. Dazu gehören:

- a) Bauten und Anlagen erstellen;
Gelände verändern und Material jeglicher Art ablagern;
den Wasserhaushalt verändern, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstands notwendig ist;
Dünger, Giftstoffe und Pflanzenschutzmittel ausbringen;
beweiden;
Pflanzen, Beeren und Pilze sammeln oder zerstören;
Freiflächen aufforsten und Waldränder begradigen;
wildlebende Tiere töten, fangen oder stören, sowie Eier, Larven, Puppen, Nester oder Brutstätten beschädigen, zerstören oder wegnehmen;
standortfremde Pflanzen und Tiere ansiedeln oder aussetzen;
das Gebiet für Erholungs- und Freizeit Zwecke nutzen, wie Zelten, Campieren und Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen;
markierte Wege verlassen.

² In den Schutzgebieten gilt der Leinenzwang für Hunde.

³ Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet. Vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.

Art. 10 Naturschutzgebiet Feucht- und Trockenstandort | Bewirtschaftung

¹ Die Naturschutzgebiete sind wie folgt zu schneiden:

- a) Trockenstandorte: 1 – 2 mal pro Jahr, nach dem 15. Juli;
Feuchtstandorte (Moore, Riede): 1 mal pro Jahr, zwischen dem 1. September und dem 15. März.

Das Schnittgut ist zu entfernen.

² Beweidete Gebiete sind gegenüber unbeweideten Naturschutzgebieten einzuzäunen.

Art. 11 Pufferzone

In den Pufferzonen sind alle Massnahmen, welche die angrenzenden Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt, beispielsweise:

- a) Dünger, Giftstoffe und Pflanzenschutzmittel ausbringen;
 - b) Acker- und Gemüsebau betreiben sowie die Zone als Kunstwiese nutzen;
 - c) Schafe oder Ziegen weiden lassen;
 - d) den Wasserhaushalt verändern, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstands notwendig ist;
 - e) Bauten und Anlagen erstellen;
 - f) Gelände verändern und Material jeglicher Art ablagern;
 - g) Freiflächen aufforsten und Waldränder begradigen.
-

Art. 12 Auenschutzgebiet

¹ Das Auenschutzgebiet ist in seiner Eigenart zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die sie gefährden, sind verboten. Dazu gehören:

- a) Bauten und Anlagen erstellen;
- b) Gelände zu verändern und Material jeglicher Art ablagern;
- c) den Wasserhaushalt verändern, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstands notwendig ist;
- d) Dünger, Giftstoffe und Pflanzenschutzmittel ausbringen;
- e) Freiflächen aufforsten und Waldränder begradigen;
- f) wildlebende Tiere töten, fangen oder stören, sowie Eier, Larven, Puppen, Nester oder Brutstätten beschädigen, zerstören oder wegnehmen;
- g) standortfremde Pflanzen und Tiere ansiedeln bzw. aussetzen;
- h) die Nutzung zu Erholungs- und Freizeit Zwecken, wie Lagern, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen.

² Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet; vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.

Art. 13 Amphibienlaichgebiet

¹ In Amphibienlaichgebieten sind die Amphibienarten und ihre Teillebensräume zu erhalten. Laichgewässer und Wassergräben sind offen zu halten.

² Für Amphibienlaichgebiete gelten die Vorschriften für Naturschutzgebiete nach Art. 9 dieses Erlasses.

³ Pflegemassnahmen, wie das Ausbaggern von Gewässern, das Auslichten von Gehölzen und dergleichen, sind mit Bewilligung der zuständigen Stelle zulässig.

⁴ Fische und andere Tiere freisetzen ist verboten.

Art. 14 Fledermausquartier

Bei Renovationsvorhaben am Dach oder Kirchenestrich ist bereits während der Planung eine fachkundige Beratung beizuziehen. Bestehende Öffnungen sind offen zu lassen.

Art. 15 Hecken, Feld- und Ufergehölz | Einzelbaum, Baumreihe und -gruppe

¹ Hecken, Feld- und Ufergehölze samt deren Krautsäumen sowie Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen sind sowohl in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten.

² Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind erlaubt. Dabei ist zu beachten:

- a) Rückschnitt ist zwischen November und Februar auszuführen;
- b) maximal ein Drittel der Gesamtlänge sollte durchforstet werden;
- c) das Auf-den-Stock-Setzen ist nur bei schnellwüchsigen artenarmen Hecken und in Abschnitten von jeweils maximal 20 m Länge im gleichen Jahr gestattet.

³ Abgehende Hecken, Gehölze und Bäume sind durch gleichwertige einheimische Arten zu ersetzen.

⁴ Pflegeeingriffe für die Hochwassersicherheit gemäss Wasserbaugesetzgebung sind erlaubt. Übersteigen die Unterhaltsmassnahmen das übliche Mass nach Abs. 2 dieser Bestimmung, so ist das Meldeverfahren durchzuführen. Die Gemeinde prüft die Unterlagen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und leitet das Gesuch an das Amt für Natur, Jagd und Fischerei weiter (Art. 8 – 10 Wasserbauverordnung WBV).

Art. 16 Weiher

¹ Die Weiher sind in ihrer Substanz und Erscheinungsform zu erhalten. Massnahmen, die die Objekte gefährden, sind nicht zulässig. Geschützt sind Flora und Fauna und die entsprechenden Uferbereiche der stehenden Gewässer.

² Folgende Massnahmen sind zulässig, sofern sie dem Schutzziel dienen und der Beschattung und der Verlandung entgegenwirken:

- a) Uferbestockung selektiv ausholzen;
periodisch ausbaggern;
den Wasserhaushalt regulieren.

Laub und eingeschwemmtes Material sind periodisch zu entfernen.

³ Unterhaltsarbeiten im Gewässer sind der Gemeinde zu melden.

IV Landschaftsschutz

Art. 17 Landschaftsschutzgebiet

¹ Die Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbilds als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten.

² Massnahmen, welche die landschaftsprägenden Elemente wie Gehölze, Waldsäume, Geländeformen oder Gewässer in ihrer natürlichen Entwicklung beeinträchtigen wie auch Intensiv-Landwirtschaftszonen sind nicht zulässig.

³ Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich des Standorts, der Stellung, der Gestaltung, der Materialwahl und der Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen.

V Vollzug

Art. 18 Bewilligungspflicht

Die Baubewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 Baugesetz wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 Baugesetz ausgedehnt auf:

- a) sämtliche bauliche Veränderungen (inkl. Anstriche, Fenstersanierungen, Ersatz von Schlagläden, Umgebungsgestaltungen oder dergleichen) innerhalb der Ortsbildschutzgebiete und an Kulturobjekten;
- b) sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts in den Schutzgebieten (Struktur-, Park- und Landschaftsschutz) und in der Umgebung von Einzelobjekten;
- c) Massnahmen innerhalb der Naturschutzgebiete bzw. an den Einzelobjekten, die eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
- d) Beseitigung von natur- und kulturlandschaftlichen Besonderheiten und über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Einzelbäumen und Baumgruppen.

Art. 19 Bewilligungsverfahren

¹ Für Vorhaben innerhalb des Ortsbildschutzgebietes ist eine Bauvoranfrage einzureichen. Diese beinhaltet in der Regel:

- Eine möglichst exakte Darstellung des Objektes in Plan und Bild, hinsichtlich der Baustruktur und des Zustandes, auf der Basis von Aufnahmen des Ortsbildinventars.
- Ein Beschrieb der Bedürfnisse die zu einem Bauvorhaben führen und allenfalls erste Lösungsvorschläge zur baulichen Umsetzung.

- Die Angabe der vorgesehenen Fachleute für die Planung, Projektierung und Realisation.

² Die Bewilligungsbehörde prüft eine zwingende Bauvoranfrage und berät den Gesuchsteller im persönlichen Gespräch. Das Ergebnis der Beratung wird dem Gesuchsteller als Basis für die Ausarbeitung im Sinne eines in der Regel nicht anfechtbaren Vorentscheides schriftlich dargelegt. Stehen grundsätzliche Fragen der Zulässigkeit eines Vorhabens zur Diskussion, kann die Bewilligungsbehörde die Möglichkeit zum Weiterzug des Vorentscheides einräumen. Die Voranfrage ist kostenlos.

Art. 20 Markierung

Der Gemeinderat sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit.

Art. 21 Aufsicht, Pflege

¹ Der Gemeinderat vollzieht diese Schutzverordnung, stellt Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf und überprüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihren Zustand.

² Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände werden in der Regel durch den Grundeigentümer oder den Bewirtschafter ausgeführt.

³ Werden die erforderlichen Pflegemassnahmen (Entbuschung, Schnitt, Entfernung des Schnittgutes, etc.) trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Arbeiten vorzunehmen.

Art. 22 Beiträge

Der Gemeinderat kann an die anrechenbaren Aufwendungen für den Ortsbild- und Kulturobjektschutz Beiträge ausrichten.

Art. 23 Zuwiderhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG (Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz SR 451), Art. 25 der kantonalen Naturschutzverordnung (Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere sGS 671.1) und Art. 132 Baugesetz (sGS 731.1) geahndet.

² Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 26 der Naturschutzverordnung (sGS 671.1).

³ Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat oder die zuständige kantonale Behörde neben der Wiederherstellung des früheren Zustandes auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

Art. 24 Schlussbestimmungen

¹ Die Teiländerung des Planes und des Verzeichnisses der Schutzverordnung sowie dieses Reglement werden mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen rechtskräftig. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

² Das Reglement zur Schutzverordnung vom 18. Juli 1994 sowie seine Nachträge werden aufgehoben.

VI Rechtsetzungsverfahren

Vom Gemeinderat erlassen am 20. Oktober 2015 und 14. März 2017

Gemeinderat Uzwil

sig.

Lucas Keel
Gemeindepräsident

sig.

Marcel De Tomasi
Ratsschreiber

1. öffentliche Auflage: 10. November - 9. Dezember 2015
2. öffentliche Auflage: 25. April - 24. Mai 2017

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 18. Juli 2019

Mit Ermächtigung
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation

sig. Ralph Etter

Anhang A. Kulturschutz

Kulturobjekte

Nr.	Objekt	Geb.- Nr. / *Grundst. Nr.	Standort
1	Wohnhaus / Scheune	1279, 1278	Niederstetten-Salenstrasse 34
2	Rest. Traube / Scheune	1322, 1323	Niederstetten-Salenstrasse 2
3	Wegkreuz	1628*	Niederstetten
4	Wohnhäuser / Scheune	1231, 1230, 1232, 1233	Oberstetten-Weinhaldenstrasse 2/4
5	Wegkreuz	1637*	Niederstetten / Henau-Töbe-tli / Förli
10	Bauernhaus / Scheune	1119, 1120	Henau-Sandbüelstr. 4
13	Wohnhaus	1477	Henau-Oberbergstr. 1
14	Rest. Traube	1438	Henau-Buschelstr. 2
15	Katholisches Pfarr- haus	1443	Henau-Buschelstr. 1
16	Katholische Kirche	1442	Henau
17	Lourdes-Grotte	1904*	Henau-Buschelstr.
18	Wegkreuz	1908*	Henau-Waldhof
19	Maillart-Brücke	1713*	Henau-Felsegg
20	Wegkreuz	1992*	Niederuzwil-Waldegg / Weidhof
21	Villa Waldbüel mit Parkanlage Garage Gewächshaus	996 1886 997	Niederuzwil-Waldbüel
22	Kornspeicher	3342	Niederuzwil-Büelhof
23	Wohnhaus	758, 759	Niederuzwil-Bienenstr. 59/61
24	Wohnhaus	858	Niederuzwil-Oswald-Heer-Gasse 8
25	Wohnhaus „Oswald Heer“	871	Niederuzwil-Oswald-Heer-Gasse 3
26	altes Sekundarschul- haus	916	Niederuzwil-Kirchstr. 6
27	Schulhaus	917	Niederuzwil-Kirchstr. 4
28	Evangelische Kirche	920	Niederuzwil-Kirchstr.
29	Evangelisches Pfarr- haus	922	Niederuzwil-Kirchstr. 5
30	Evangelisches Pfarr- haus	924	Niederuzwil-Kirchstr. 3
31	Katholische Kirche	1579	Niederuzwil-Bahnhof-strasse
32	Katholisches Pfarr- haus	904	Niederuzwil-Bahnhofstr. 124
33	Gemeindehaus	919	Niederuzwil-Flawilerstr. 2
37	Wegkreuz	3425*	Henau-Felseggstr.
38	Heiden- / Flarzhäuser	1299, 1301, 1300, 1304, 1303	Niederstetten-Oberstr. 8/10/12
39	Heiden- / Flarzhäuser	1297, 1298	Niederstetten-Oberstr. 5/7
40	Kraftwerk	3293	Henau-Felsegg
41	Villa Tasso	509	Uzwil-Sonnen-hügelstr. 8
42	Abdankungshalle evang. Friedhof	607	Niederuzwil-Kirchstr.

Nr.	Objekt	Geb.- Nr. / *Grundst. Nr.	Standort
43	Ökonomiegebäude mit Remise zu Pfarrhaus	606	Niederuzwil-Kirchstr.
44	Evang. Kirchgemeindehaus	606	Niederuzwil-Kirchstr. 1
45	Gasthaus Löwen	602	Niederuzwil-Henauerstr. 17
46	Methodistische Kirche	615	Niederuzwil-Kindergartenweg
47	Wohnhaus	2074	Niederuzwil-Büelhofstr. 5
48	Villa	103	Bahnhofstr. 115, Nieder-uzwil
49	Schlössli	1957	Dammstr. 7, Niederuzwil
50	Wohnhaus	1525	Schöntalstr. 27, Niederuzwil

Archäologische Schutzgebiete

Nr.	Objekt	Standort	Koordinaten
Ar1	"Fluchtburg" Rifenu	Henau	725 590/257 470
Ar2	Teil eines Gräberfeldes	Uzwil-Ringstrasse	728 400/256 550
Ar3	Findling Nr. 228	Niederuzwil-Ecke Kirchstrasse / Bahnhofstrasse	728 355/256 025
Ar4	Sodbrunnen	Bahnhofstrasse 105	728 030/255 675
Ar5	Katholische Pfarrkirche St. Sebastian und abgegangene Annakapelle	Henau	726 750/257 050
Ar6	mögliche Burgstelle	Henau, Burschel	726 565/256 880
Ar7	Thurbrücke ("Brübacher Brücke")	Felsegg / Brübach	726 920/258 220
Ar8	Sodbrunnen (Haus Holenstein)	Algetshausen, Parz. 1439	725 560/256 740
Ar9	Frühmittelalterliches Grab	Uzwil-Ergeten	728 510/256 695
Ar10	mögliche Spitzburg	Oberstetten	724 410/256 720

Anhang B. Landschaftsschutz

Landschaftsschutzgebiete

Nr.	Objekt	Grundst. Nr.	Standort
Ls1	Thurauen	versch.	Uzwil, Wil, Zuzwil, Oberbüren, Niederbüren, Niederhelfenschwil

Anhang C. Naturschutz

Naturschutzgebiete Feucht- und Trockenstandorte

Nr.	Objekt	Grundst. Nr.	Standort
101	Hangsumpf	1517	Niderstetten-Weierwies

Nr.	Objekt	Grundst. Nr.	Standort
102	Biotop (nass)	1275	Oberstetten / Algetshausen-Grossacker
103	Biotop (trocken)	1300, 1432, 1435	Oberstetten / Algetshausen-Halden
104	Biotop (trocken)	1703	Henau-Gill
105	Gebiet Gill-Thur (nass)	1683, 2617, 2696, 2836	Henau-Gill
107	Biotop (trocken)	2206	Uzwil-Rossmoos
109	Feuchtwiese	1644, 1645	Niederstetten / Henau-nördliches Buebenloh
110	Naturschutzgebiet Augarten (trocken)	2664	Niederuzwil-Augarten
111	ökologische Ausgleichsfläche (nass)	4342	Niederstetten-Gwandhag / Dunkelgässli

Amphibienlaichgebiete

Nr.	Objekt	Grundst. Nr.	Standort
Alg1	ehemalige Kiesgrube Gill Henau	1683, 2617, 2696, 2836	Henau-Gill

Fledermausquartiere

Nr.	Objekt	Koordinaten	Standort
Fq1	Kindergarten / kath. Pfarreiheim Henau	726607 / 257262	Zwischendach
Fq2	kath. Kirche Henau	726750 / 257050	Estrich / Turm

Auenschutzgebiete

Nr.	Objekt	Grundst. Nr.	Standort
As1	Auengebiet Gillhof-Glattburg	versch.	Gillhof-Glattburg
As2	Auengebiet Thurauen Wil-Wei-eren	versch.	Thurauen Wil-Wei-eren

Einzelbäume / Baumgruppen

Nr.	Objekt	Grundst. Nr.	Standort
201	Linde	1483	Niederstetten-Gmeinacker
202	Linde	1483	Niederstetten-Gmeinacker
203	Linde	1483	Niederstetten-Schlosswies
204	Nussbaum, Linde	1519	Niederstetten-Neuwiesen
205	Linde	1622	Niederstetten-"Traube"
207	Linde	1548	Niederstetten-Salenstrasse
208	Nussbaum	1218	Oberstetten-Spitzburg
209	Nussbaum	1244	Oberstetten-Bolacker
210	Linde	1250	Oberstetten-Lindenhof
217	Linde	1677	Henau-unt. Rifenu
217	2 Linden	1677	Henau-unt. Rifenu

Nr.	Objekt	Grundst. Nr.	Standort
218	Linde	1702	Henau-Feldhof
219	2 Ahorn	1841	Henau-Pfarreiheim
220	Linde	1831	Henau-Felseggstr. 10
226	Trauerbirke	2058	Niederuzwil-Büelhof
228	Linde	3164	Niederuzwil-Hummelweg
229	Baumgruppe (3 Eichen, Esche)	2028	Niederuzwil-Fliegenweg
230	Weide	759	Niederuzwil-Büelhofstr. 1
231	Magnolie	2085	Niederuzwil-Marktstr. 20
232	4 Säulenpappeln	2028	Niederuzwil-Haslen
233	Linde	872	Niederuzwil-Spielplatz
235	Linde	930	Niederuzwil-Friedeckstr. 1
237	Nussbaum	596	Niederuzwil-Realschulhaus
238	Baumgruppe (4 Rosskastanien)	597	Niederuzwil-"alte Seki"
240	Nussbaum	2114	Niederuzwil-Sonn matt
241	Eiche	2169	Niederuzwil-Jugendhaus
242	Ulme	491	Uzwil-Sonnenhügelstr.
245	2 Rosskastanien	355	Lindenstr. 4
248	3 Eichen	2179	Uzwil-Ochsenweid
251	Linde	2208	Uzwil-Rossmoos
253	Eiche	2217	Uzwil-Stolzenbergstr.
254	Linde	2233	Uzwil-Stolzenberg 2
255	Linde	624	Niederuzwil-Herrenhofstr. 26
256	2 Eschen, Eiche	354	Widenweg, Uzwil
257	Esche, Eiche, Weide	545, 556	Schwimmbad, Niederuzwil

Weiher

Nr.	Objekt	Grundst. Nr.	Standort
W1	Stolzenbergweiher	2253	Uzwil-Stolzenberg
W2	Weiher	1203	Spitzburg